

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung - der Gemeinde Kreischa (Aufhebungssatzung Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), jeweils in gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kreischa in seiner öffentlichen Sitzung am 17.11.2025 nachfolgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Hebesatzsatzung

Die Satzung der Gemeinde Kreischa über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -, ausgefertigt am 26.11.2024, bekanntgemacht im Kreischaer Bote (Amtsblatt) der Gemeinde Kreischa, Jahrgang 17, Ausgabe 205 vom 5. Dezember 2024, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Kreischa, den 18.11.2025

(Siegel)

gez. Frank Schöning
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kreischa, den 18.11.2025

gez. Frank Schöning
Bürgermeister